

11/SN-324/ME



ZENTRALORGANISATION  
DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE  
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80  
FAX 43 15 80 54

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4  
1010 W i e n

Wien, 24. August 1993  
mag.sv/st

Betr.: Steuerreformgesetz 1993 -  
Stellungnahme

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. ....	.....-GE/19 P3
Datum: 2 6. AUG. 1993	
Verteilt 31. 8. 93	

Mit Note von 16. August 1993, wurde der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 zur Begutachtung übermittelt und wird hiezu nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in einem übermittelt wurden.

## I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich werden die im Steuerreformgesetz 1993 vorgesehenen Maßnahmen der Steuererleichterung insbesondere im Bereich der unteren Einkommen sowie die Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung begrüßt. Anzumerken ist jedoch, daß im vorliegenden Entwurf die bereits seit der 1. Etappe der Steuerreform im Jahr 1988 an den Gesetzgeber herangetragenen Anliegen nach Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen für Behinderte nicht beinhaltet sind. Wie im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung zum Ausdruck kommt, stellt die Abgeltung der Mehraufwendungen, die Behinderte im täglichen Leben aufgrund ihrer Behinderung tragen müssen, einen wesentlichen Bestandteil der österreichischen Behindertenpolitik dar. Im Lichte dieser Absichtserklärung erscheint es daher angebracht, im Zuge der Steuerreform 1993 einerseits die schon vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen für Behinderte zu verbessern und andererseits Maßnahmen, die zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen auch im Rahmen der verschiedensten Behindertenorganisationen führen, zu verankern.

Es wird daher dringend ersucht, die unter Punkt II aufgeführten Anliegen nach Verbesserung des österreichischen Steuerrechts für Behinderte im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1993 zu berücksichtigen.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

### Artikel I Einkommensteuergesetz 1988

1. zu § 3 Abs.1 Z 5e: das Wort "Invalideneinstellungsgesetz" ist durch das Wort "Behinderteneinstellungsgesetz" zu ersetzen.

Begründung: Mit Bundesgesetz vom 29.12.1988 BGBl. Nr. 721 wurde das Invalideneinstellungsgesetz in Behinderteneinstellungsgesetz umbenannt, weshalb das Wort "Invalideneinstellungsgesetz" nicht mehr den tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

2. den § 16 Abs.1 Z 3 ist eine lit.c anzufügen:

"c) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Behindertenorganisationen, wenn sich die Organisationen nach ihren Satzungen und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder in bezug auf deren Behinderung befassen. Die Beiträge können nur in angemessener statutenmäßig festgesetzter Höhe abgezogen werden".

Begründung: Im § 16 Abs.1 Z 3 lit.b sind Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen so sich diese Organisationen ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen als Werbungskosten abzugsfähig. Darunter fallen zum Beispiel Beiträge an den österreichischen Gewerkschaftsbund, zu den verschiedensten Pensionistenvereinen ect. Da gerade behinderte Menschen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation und darüber hinaus aufgrund der überaus komplizierten und breitgefächerten Rechtslage für Behinderte, die Unterstützung und Hilfe von Behindertenorganisationen in Anspruch nehmen müssen, wäre es im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung aber auch im Hinblick auf die klare Zielsetzung im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung (Punkt 2.5 des Behindertenkonzeptes) angebracht, die Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Behindertenorganisationen als abzugsfähig zu stellen.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, daß durch eine derartige Maßnahme der Zuzug von Mitgliedern zu Behindertenorganisationen verbessert werden könnte (finanzieller Anreiz) und könnten diese Organisationen dann eher in die Lage versetzt werden, durch den höheren Zufluß an Mitgliedsbeiträgen die Selbstverwaltung ihrer Organisationen aus eigenem zu finanzieren, was wiederum zu einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes führen würde.

3. Im § 18 Abs.1 ist eine Ziffer 8 einzufügen:

"8. Spenden an gemeinnützige Behindertenorganisationen, die sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder in bezug auf deren Behinderung befassen"

§ 18 Abs.1 Ziffer 7 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."  
 Begründung: Die Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Behindertenorganisationen als Sonderausgaben im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes könnte die von der öffentlichen Hand anerkannte Arbeit der Behindertenorganisationen wesentlich unterstützen (Anreiz für Spendentätigkeit) und in weiterer Folge dazu führen, daß gemeinnützige Behindertenorganisationen bei der Durchführung ihrer Hilfsmaßnahmen für Behinderte weniger auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewiesen sind.

4. Im § 35 Abs.2 Z 2 zweiter Satz lautet die Wortfolge:

"Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz",  
 "Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz"

Begründung: Anpassung an aktuelles geltendes Recht.

5. § 35 Abs.2 letzter Satz:

Die vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs.2 letzter Satz wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. § 35 Abs. 3 soll lauten:

(3) Es wird jährlich gewährt.

bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit	ein Freibetrag von Schilling
25% bis 34%	1 169,--
35% bis 44%	1 564,--
45% bis 54%	3.902,--
55% bis 64%	4.719,--
65% bis 74%	5.861,--
75% bis 84%	7.002,--
85% bis 94%	8.171,--
ab 95%	11.721,--

bei Bezug von Pflege-oder Blindenzulage (Pflege-oder Blindengeld, Pflege-oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hiflosenzulage) 19 525,--.

Begründung: Die gem. § 35 Abs.3 StG 1988 vorgesehenen Freibeträge gestaffelt nach dem jeweiligen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurden zuletzt mit Wirksamkeit von 1.1.1987 angehoben. Da die Verbraucherpreise vom 1.1.1988 bis zum 1.1.1993 um insgesamt 17,4 % gestiegen sind, und davon auch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen betroffen waren (diese sind in den letzten Jahren erfahrungsgemäß stärker angestiegen als der durchschnittliche Verbraucherpreiseindex) wäre es an der Zeit, die Anhebung der vorgesehenen Freibeträge zumindest um diesen

Prozentsatz anzuheben. Damit wäre das System der pauschalierten Freibeträge, das sich sowohl für den Behinderten als auch für die Verwaltungsbehörde von der technischen Abwicklung her am zweckmäßigsten erwiesen hat, den gegebenen Preissituationen anzupassen.

7. § 35 Abs.4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die gem. Abs.3 vorgesehenen Freibeträge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1995, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex mit Verordnung neu festzusetzen"

Begründung: Die im § 35 Abs.3 festgesetzten Freibeträge wurden in der Vergangenheit immer wieder durch Änderung des Einkommensteuergesetzes angepaßt, wobei die Anpassung mit der Entwicklung der tatsächlichen Verbraucherpreise nicht Hand in Hand ging, weshalb es zweckmäßig wäre, den Bundesminister für Finanzen eine Verordnungsermächtigung einzuräumen, die festgesetzten Freibeträge jährlich entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Wie der Begründung zu Punkt 6 zu entnehmen ist, erfuhren die Verbraucherpreise seit dem Jahre 1988 eine Erhöhung um 17,4 % und blieben die Freibeträge gem. § 35 Abs.3 EstG auf gleichem Niveau.

8. Zu § 107 EstG:

Die im § 107 Abs.6 festgelegten Einkommengrenzen wurden ebenfalls schon seit einigen Jahren nicht mehr angehoben, was nunmehr zu der paradoxen Situation führt, daß selbst Bezieher von niedrigsten Einkommen, diese Einkommengrenze überschreiten und es deshalb kaum mehr anspruchsberechtigte Personen gibt. Es wäre daher höchst an der Zeit, die festgelegten Einkommengrenzen spürbar anzuheben (Anpassung an Mindesteinkommen) und gleichzeitig zu verankern, daß eine jährliche Valorisierung der Einkommengrenze vorgenommen wird.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs ersucht, die oben genannten Änderungsvorschläge im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1993 zu berücksichtigen, um einerseits die Lebenssituation der behinderten Menschen zu verbessern um andererseits aber dadurch den von der österreichischen Bundesregierung beschlossenen Behindertenkonzept Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

OMR Dr. Karl Schwarzl



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda